

Beitragsordnung

in der auf der Bundesvorstandssitzung am 10.11.2019, auf Grundlage der Beschlüsse der Bundesverbandstagung vom 09.11.2019, beschlossenen Fassung

1. Der Beitrag wird satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

Er beträgt für alle Mitglieder im Sinne des § 4 (1) der Satzung ab 01.01.2020:

pro Monat € 6,90 pro Kalenderjahr € 82,80

Der Jahresbeitrag kann auch in vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht nicht.

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

2. Beitragsstaffelung ab 01.01.2020:

Einzelmitgliedsbeitrag (EB)	mtl. € 6,90	Kalenderjahr	€ 82,80
Partnermitgliedsbeitrag (PB)	mtl. € 10,40	Kalenderjahr	€ 124,80
Familienbeitrag (FB)	mtl. € 11,50	Kalenderjahr	€ 138,00

Es erfolgt eine Beitragsanpassung auf der Basis des Bruttorentenanstiegs auf Beschluss der jeweiligen Bundesverbandstagung zu Beginn des auf die Bundesverbandstagung folgenden Jahres.

Dazu werden die Rentenerhöhungen (Ost und West) der zurückliegenden vier Jahre addiert, der Mittelwert errechnet und je Beitragsart auf volle 10 Cent aufgerundet.

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der Anteil der Landesverbände und ihrer Gliederungen beträgt 84 Prozent und auf den Bundesverband entfallen damit ab 01.01.2020:

je EB	mtl. € 1,10	Kalenderjahr	€ 13,20
je PB	mtl. € 1,66	Kalenderjahr	€ 19,92
je FB	mtl. € 1,84	Kalenderjahr	€ 22,08

4. Sonderbeiträge für die Landesverbände sind zulässig. Steuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen.

5. Die Beiträge für juristische Personen bzw. Personenvereinigungen werden von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt. Partner- und/oder Familiengemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und die in einer sogenannten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von einem Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag (PB/FB) nutzen. Entfallen die von der Beitragsordnung aufgezeigten Voraussetzungen des ermäßigten Beitrags, so erfolgt eine automatische Umstellung auf den jeweils ansonsten zu zahlenden Beitrag - im Falle eines Familienbeitrags folglich auf einen Partner- oder Einzelbeitrag, im Falle eines Partnerbeitrags auf einen Einzelbeitrag. Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Regelung des Partner- und Familienbeitrages entrichten, haben lediglich Anspruch auf die Lieferung einer Zeitung.

6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf die verschiedenen Gliederungsstufen des SoVD entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.